

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

(Christoph Hahn)

für die 53. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Verbraucherinformationsgesetz“

am Mittwoch, dem 09.11.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 3.101

Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

**Antworten zum
Fragenkatalog zur Öffentlichen Anhörung zum Thema
„Verbraucherinformationsgesetz“ am 9. November 2011**



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz-, und Steuer-
politik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Christoph Hahn
Tel.: 0 30/2 40 60-282
Fax: 0 30/2 40 60-136
E-Mail: christoph.hahn@dgb.de

Der DGB begrüßt den Willen der Bundesregierung das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) weiterzuentwickeln! Wir halten die Ausdehnung des Geltungsbereichs für sinnvoll! Der erleichterte Zugang zu Informationen, die Verbraucherkaufentscheidungen erleichtern, ist die Zielmarke, an der sich jede gesetzgeberische Initiative messen lassen muss!

An welchen Stellen müsste der von der Bundesregierung vorgestellte Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation (BT-Drs. 17/7374) geändert werden, um den gesellschaftlichen und modernen Anforderungen an einen transparenten, schnellen und effektiven Verbraucherinformationsanspruch gerecht zu werden?

Der DGB hält die Ausweitung des inhaltlichen Geltungsbereichs auf das Produktsicherheitsgesetz für richtig! Eine Ausweitung des VIG auf Finanzprodukte halten wir vor dem Hintergrund der massiven Verwerfungen auf den Finanzmärkten als dringend erforderlich! Grundsätzlich sollte das VIG auf alle Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet werden.

Mit der VIG-Novelle sollen die Auskunftsrechte auf Produkte erweitert werden. Ist diese Erweiterung sachgerecht und bei welchen Produktgruppen und mit welchem Auskunftsziel wird von dem neuen Auskunftsrecht nach Einschätzung der Sachverständigen in besonderem Maße Gebrauch gemacht werden?

Die erweiterten Auskunftsrechte sind sachgerecht, reichen aber nicht aus! Verbraucherinnen und Verbraucher werden sich aus unserer Sicht besonders über die sicherheitsrelevanten Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen informieren! Dies umfasst auch Informationen über Inhaltsstoffe!

Wie gut erfüllt der Regierungsentwurf die Anforderung eines zeitgemäßen und anspruchsvollen Verbraucherinformationsgesetzes, Informationsansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs des Lebensmittel- und Futter-

mittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, z.B. bei verbraucher-nahen Dienstleistungen, zu erschließen?

Der Regierungsentwurf erfüllt die Anforderungen eines zeitgemä-ßen VIG nicht! Die bereits geforderten Ausweitungen des Anwen-dungsbereichs auf alle Produkte und Dienstleistungen ist dringend erforderlich.

Stellen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschluss- und Beschrän-kungsgründe einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Auskunftsinteressen der Antragsteller und berechtigten Geheimhaltungsinteressen dar, insbesondere was den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betrifft?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen geschützt werden. Eine Vorverurteilung von Unternehmen sollte es aus Sicht des DGB nicht geben. Die Einführung einer Ermessensentscheidung ist Ziel führend, wobei Beschwerden sorgfältig vor Veröffentlichung ge-prüft werden müssen!

Gewährleisten die im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrensregelungen, dass die Auskunftserteilung nach dem VIG künftig schneller und einfacher möglich ist und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes gewahrt bleiben?

Die Abschaffung der schriftlichen Stellungnahmefrist von einem Monat verspricht den erforderlichen Beschleunigungseffekt.

Welche Schritte sollte die Bundesregierung unternehmen, damit Inhalt, Form, Ort und Zeitpunkt von Verbraucherinformationen im Hinblick auf eine konkrete Entscheidungssituation angemessen sind?

Um eine zeitnahe Verbraucherinformation zu gewährleisten ist der Einsatz moderner Kommunikationsmittel zwingend erforderlich. Verbraucherinformationen sollten einfach, zentral und zeitnah ver-öffentlicht werden. Eine zentrale Informationsplattform, die alle Themen bündelt, wäre sinnvoll!

Ist aufgrund der durch den Entwurf der Bundesregierung beabsichtigten Änderung der Ausschluss- bzw. Abwägungstatbestände ausreichend, verfassungsgemäß und vollzugsfest gewährleistet, dass Verbraucherinteressen gleichrangig bzw. öffentliche Interessen vorrangig mit den schützenswürdigen Interessen Dritter abgewogen werden, auch bei Erkenntnisunsicherheit der Behörden oder drohender Negativbewertung einzelner Unternehmen in der öffentlichen Meinung?

Um eine Negativbewertung von Unternehmen plausibel darzustellen, müssen Informationen gründlich geprüft werden! Sollten sich Vorwürfe bestätigen, müssen die Behörden für eine transparente Verbraucherinformation sorgen. Die Ermessensentscheidung muss eine gleichrangige Abwägung zwischen dem Verbraucherinteresse und dem Interesse Dritter gewährleisten. Ausgewogenheit bleibt die oberste Maxime!

Wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu den Kosten nach Ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des Vollzugs durch die Bundesländer bundesweit einheitlich kostengünstige Auskünfte für die Bürger ermöglichen und stellt die Regelung aus Ihrer Sicht einen Fortschritt gegenüber der aktuell gültigen Kostenregelung dar?

Wie bewerten Sie die den Vorschlag der Bundesregierung in § 7 Abs. 1 VIG-E, wonach die Kosten für eine Auskunft nur bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 € (Informationen über Rechtsverstöße) bzw. 250 € (sonstige Informationen) kostenfrei sein sollen, insbesondere im Hinblick auf dessen Folgen für Informationsintermediäre wie Journalisten und Nichtregierungsorganisationen?

Die Kostenregelung ist aus Sicht des DGB ein großer Rückschritt! Verbraucher haben aus unserer Sicht ein Recht auf kostenfreie Anfragen und Auskünfte! Die Einführung kostendeckender Gebühren bei mehr als 1.000 EUR ist für Journalisten und Verbraucherschutzorganisationen eine schwer leistbare Bürde. Der DGB betont die wichtige Funktion dieser Akteure bei der Information der Öffentlichkeit! Die neue Kostenregelung wird der Bedeutung und Aufgabe kollektiver Akteure nicht gerecht!

Wie bewerten Sie den Vorschlag eines Informationsbeauftragten bzw. Ombudsmannes für Fragen der Informationsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Funktionen, die dieser erfüllen könnte?

Die Einführung eines Ombudsmannes wird vom DGB begrüßt. Zusätzlich sollte eine zentrale Kontaktstelle auf Bundesebene geschaffen werden!

Gefährdet die generelle Abwägungsbefugnis der Behörde zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse unter Umständen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?

Siehe Frage 4 und Frage 7.

Sind Rezepturen und sonstiges exklusives wettbewerbserhebliches Wissen über die Parameter eines bestimmten Produktes trotz des erweiterten Informationsanspruchs der Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend geschützt?

./.

Wie beurteilen Sie die Veröffentlichungspflicht für Behörden bei Grenzwertüberschreitung und die Erstreckung dieser Pflicht auf die Verletzung von Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Maßnahmen und halten sie die in diesem Zusammenhang die vorgesehene Bagatellgrenze von 350 EUR (Bußgeldhöhe) für ausreichend?

Eine Bagatellgrenze von 350 EUR ist aus Sicht des DGB nicht Ziel führend.

Könnte die Neuregelung des §40 Abs. 1a LFGB dazu führen, dass Unternehmen auf Eigenkontrollen verzichten, weil sie eine Veröffentlichung betriebsinterner Kontrollergebnisse durch Behörden fürchten?

Der DGB geht davon aus, dass Unternehmen Eigenkontrollen zu ihrem eigenen Schutz durchführen und sich der Bedeutung der Qualitätssicherung bewusst sind! Deshalb gehen wir nicht davon aus,

dass die Neuregelung des § 40 Abs. 1a LFGB zu einem Verzicht auf Eigenkontrollen führen wird.

Welche rechtlichen Änderungen in § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bzw. § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG (alt) sind erforderlich, damit Behörden die Öffentlichkeit proaktiv und unverzüglich über Untersuchungsergebnisse informieren, z.B. durch ein sog. Restaurantbarometer zur Kennzeichnung der Betriebshygiene von Lebensmittelunternehmen?

Die Beurteilung durch ein sog. Restaurantbarometer (Restaurant-Smiley) ist zu begrüßen. Allerdings sollte dieses Barometer auch sozialen Kriterien wie bspw. Den Umgang und die Entlohnung von Mitarbeitern (Tariftreue) mit umfassen! Ein Sachkundennachweiß ist darüber hinaus Ziel führend.

Wird durch die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches das Ziel erreicht, als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen am Anfang des Jahres die Transparenz für die Verbraucher zu erhöhen, und wie schätzen Sie die Auswirkungen der geplanten Regelung auf Wirtschaft und Vollzugsbehörden ein?

./.

Wie beurteilen Sie das VIG-E im Hinblick auf den entstehenden bürokratischen Aufwand für kleinere und mittlere Unternehmen auch im Vergleich zu einem möglichen gesetzlichen Direktanspruch auf Information gegen Unternehmen?

Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen einen glaubwürdigen Zugang zu Unternehmensaktivitäten! Ein Auskunftsrecht für Verbraucher gegenüber Unternehmen wäre aus Sicht des DGB Ziel führend gewesen. Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen Zugang zu qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Informationen! Aufgrund der geringen Zahl von Verbraucheranfragen ist der Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen überschaubar!

Wie bewerten Sie beim Antragverfahren Bürokratieaufwand, Verbraucherefreundlichkeit sowie die Kostenregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung?

Die angestrebte Kostenregelung ist vor allem für Verbraucher-schutzorganisationen und Journalisten nicht Ziel führend! Der Bürokratieaufwand bleibt überschaubar.

Wie bewerten Sie die bisherigen Vorschläge für ein Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen bezüglich besonders ausgelobter Eigenschaften eines Produktes/besondere Werbeaussagen, insbesondere den folgenden § 9 aus dem BMELV-Entwurf vom 18. Januar 2011: „§9 Vorvertragliche Information: Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anforderungen an die vorvertragliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Belange einschließlich der Produktionsverhältnisse in den Herkunftsländern im Sinne des nationalen Aktionsplanes über Unternehmensverantwortung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch eine Auskunftspflicht der Händler, Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer gegenüber einem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplanes über Unternehmensverantwortung eingesetzten unabhängigen Expertengremium zur Erarbeitung von Anforderungen an die Unternehmensethik sowie die Vergabe von Gütesiegeln vorsehen.“?

Der DGB begrüßt den § 9 aus dem BMELV-Entwurf vom 18. Januar 2011! Eine vorvertragliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher wäre ein inhaltlich richtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen!

Mit welchen Problemen sehen sich Verbraucherinnen und Verbraucher konfrontiert, wenn Sie von Unternehmen Auskunft über deren ethische, ökologische und soziale Produktions-, Liefer, Verkaufs- oder Dienstleistungsbedingungen haben wollen?

Verbraucherinnen und Verbraucher haben keinen Rechtsanspruch, unternehmerische Informationen über CSR-Aktivitäten der Unternehmen zu erhalten. Sie sind auf deren Nachhaltigkeitsberichterstattung angewiesen, die sie nicht verifizieren können! Aus Sicht des DGB sollte über eine verpflichtende Offenlegungspflicht nachgedacht werden.

Wie und zu welchen Fragen sollte ein direkter Verbraucherinformationsanspruch gegenüber Unternehmen im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) geregelt werden?

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten einen direkten Informationsanspruch gegenüber Unternehmen über Auskünfte zur sozialen und ökologischen Bilanz von Unternehmen haben. Aus Sicht des DGB sind besonders Fragen zum sozialen Engagement des Unternehmens und zum Umgang mit den Beschäftigten notwendig! Das VIG sollte hierbei die Überprüfung unternehmerischer Informationen durch Behörden regeln!

Wie beurteilen Sie die Praxis der Behörden und Unternehmen im Hinblick auf die proaktive Veröffentlichungen und die Aufbereitung von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland verglichen mit der Praxis der proaktiven Verbraucherinformation in Großbritannien?

./.

Welche Gründe sprechen für eine Integration eines Informationsanspruchs gegenüber Unternehmen wie er ansatzweise in Art. 33 Abs. 2 der REACH-Verordnung bereits verankert ist?

./.

Wie könnte eine Erweiterung des Informationsanspruchs im VIG auf Finanzprodukte und verbrauchernahe Dienstleistungen praktisch aussehen, insbesondere vor dem Hintergrund konkreter Fragen, die den Verbraucherinnen und Verbraucher dann beantwortet werden würden?

Die Vorwürfe auf den Finanzmärkten haben deutlich gezeigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher besonders hier einen gro-

ßen Informationsbedarf haben. Der DGB fordert auch im 4. Jahr der Finanzkrise: Kein Anbieter und kein Produkt am Finanzmarkt dürfen ohne Aufsicht bleiben! Deshalb fordern wir seit langem einen wirksamen TÜV für Finanzprodukte, der prüft, zulässt und gegebenenfalls verbietet! Ein solcher Finanz-TÜV muss bei der BaFin angesiedelt sein. Dafür muss der Gesetzgeber die BaFin besser ausstatten. Laut einer VZBV-Umfrage waren fast 80 Prozent der Befragten dafür, dass sich eine zentrale staatliche Institution künftig aktiv um den Verbraucherschutz im Finanzmarkt kümmern soll! Darüber hinaus fordert der DGB eine einheitliche Finanzaufsicht! Das VIG sollte ein grundsätzliches Auskunftsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der BaFin bzw. gegenüber dem neuen Finanz-TÜV enthalten. Die Ausweitung des VIG auf Finanzprodukte und eine neue Aufgabe für die BaFin wären aus unserer Sicht Ziel führende Maßnahmen um den Verbraucherschutz an den Finanzmärkten zu erhöhen.

Wie bewerten Sie die Forderung nach einer gesetzlichen Kompetenznorm für öffentliche Warnungen durch Behörden, z.B. vor riskanten Geldanlagen, unsicheren Fluglinien, unethischen Arbeits- und Produktionsbedingungen oder vorsorgliche Hinweise bei Neuheiten?

Warnungen vor riskanten Geldanlagen würden sich zukünftig durch einen prüfenden und zulassenden Finanz-TÜV erledigen! Bei einer konkreten Gefährdungsgrundlage sollte ein Verbot greifen. Dies wird bereits im Flugverkehr zu Recht angewandt. Eine behördliche Warnung vor unethischen Arbeits- und Produktionsbedingungen ist schwer vorstellbar. Hier sollten wie beschrieben erweiterte und prüfbare Auskunftspflichten der Unternehmen greifen!